VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/88 DER KOMMISSION

vom 8. August 1988

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 mit Maßnahmen zur Überwachung der Abfertigung bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Schweinefleischpreise in Spanien fortan stabil sind, ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 vom 5. Mai 1988 mit Maßnahmen zur Überwachung der Abfertigung bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr in Spanien (1) aufzuheben. Die Aufhebung tritt am 15. August 1988 in Kraft, damit die spanischen Behörden die notwendigen Anpassungsmaßnahmen erlassen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988, S. 18.